



Richtlinien für Open-Air-Veranstaltungen auf der Burg

Mit den Richtlinien soll allgemein verbindlich geregelt werden, in welchem Umfang Veranstaltungen auf der Burg zugelassen werden. Damit soll, wie schon für die übrigen innerstädtischen Veranstaltungsplätze, ein Nutzungskonzept geschaffen werden, das Zahl und Umfang der Veranstaltungen insbesondere für Anwohner vorhersehbar und mit der Wohnnutzung verträglich macht.

A. **Allgemeine Regelung:**

Die in diesen Richtlinien festgelegten Begrenzungen gelten nur für Veranstaltungen, die werktags nach 20:00 Uhr stattfinden. Sie gelten nicht für Demonstrationen, Kundgebungen, Veranstaltungen von Vereinen und kirchliche Veranstaltungen (wie Gottesdienste oder Fronleichnamsprozession), die am Tage durchgeführt werden.

Die Nichtbeachtung von Auflagen oder Bedingungen aus dem mit der Stadt Esslingen am Neckar (Grünflächenamt) zu schließenden Vertrag oder von Erlaubnissen und Anordnungen des Ordnungsamtes der Stadt Esslingen am Neckar kann, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Endzeiten für das Ende der Musikdarbietungen der Veranstaltung, zum Widerruf der Erlaubnis führen. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen mit dem gleichen Veranstalter kann die Wiedererteilung notwendiger Erlaubnisse bzw. die Vergabe des Platzes ganz versagt oder davon abhängig gemacht werden, dass sich der Veranstalter zur Zahlung einer Kaution verpflichtet, die als Vertragsstrafe einbehalten wird, wenn die festgelegten Endzeiten erneut nicht beachtet werden. Bei Einzelveranstaltungen behält sich das Grünflächenamt eine entsprechende Regelung mit Vertragsstrafe im abzuschließenden Vertrag vor.

Alle übrigen im Einzelfall notwendigen Auflagen und Bedingungen werden vom Ordnungsamt und vom Grünflächenamt festgelegt und in die entsprechenden Erlaubnisse, Anordnungen bzw. den zu schließenden Vertrag aufgenommen.

B. **Besondere Regelungen für einzelne Veranstaltungen:**

Die Nutzung der Burg für Open-Air-Veranstaltungen wird wie folgt beschränkt:

1. **Burgfest des Kultur- und Kommunikationszentrum Dieselstraße**

mit verschiedenen sozialen und kulturellen Einrichtungen:

Im Regelfall am Wochenende vor Beginn der Schulferien.

Folgende Endzeiten werden festgelegt:

| | | |
|-------------------|--------------------|-----------|
| Donnerstag | Musikende | 23.00 Uhr |
| | Veranstaltungsende | 23.00 Uhr |

| | | |
|----------------|--------------------|-----------|
| Freitag | Musikende | 23.00 Uhr |
| | Veranstaltungsende | 24.00 Uhr |
| Samstag | Musikende | 23.00 Uhr |
| | Veranstaltungsende | 24.00 Uhr |

2. Open-Air-Kino - Kommunales Kino e.V.:

Insgesamt max. 7 Veranstaltungstage aufgeteilt auf 2 aufeinanderfolgende Wochen. Das Veranstaltungsende wird auf 24.00 Uhr festgelegt.

3. Veranstaltungen des Kulturreferates der Stadt Esslingen am Neckar oder von ihr beauftragter Unternehmen oder Einrichtungen:

Sommerkultur-Programm mit max. 2 Veranstaltungen pro Jahr.

Ehrenamtstag mit 1 Veranstaltung pro Jahr.

1 Veranstaltungstag für besondere Ereignisse.

Das Veranstaltungsende wird auf 24.00 Uhr festgelegt.

4. Um die Anlieger durch die mit den Veranstaltungen verbundenen Belastungen - insbesondere Lärmbelastigungen - nicht über Gebühr zu strapazieren, werden

Veranstaltungen nach 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen auf einen zeitlichen Umfang von 14 Tagen pro Jahr begrenzt (Nr. 1 bis 3).

5. Verzichtet einer der genannten Veranstalter auf einzelne Veranstaltungstage, kann in gleichem Umfang die Veranstaltung eines anderen Veranstalters zugelassen werden.

6. Um dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung zu tragen, dürfen Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Eigenart, Ausgestaltung oder durch den Einsatz von Verstärkeranlagen erhebliche Lärmbelastungen für die benachbarten Bewohner verursachen, nach 20:00 Uhr nur an maximal zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen stattfinden.

C. Jahresplanung:

Für die in der jeweils nächsten Freiluftsaison vorgesehenen Veranstaltungen wird bis zum 30. März eine Jahresplanung erstellt.

Damit sich die Anwohner möglichst frühzeitig auf Veranstaltungen einstellen können, wird diese Planung über die örtliche Presse vor Beginn der Freiluftsaison veröffentlicht.

D. Inkrafttreten:

Die Richtlinien gelten erstmals für die Freiluftsaison 2003.

(Beschluss des Verwaltungsausschusses des Esslinger Gemeinderats vom 10.03.2003)